



**Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren  
in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013  
geändert durch Satzung  
vom 18.12.2015, 15.12.2016, 13.12.2018, 16.12.2021, 16.12.2022,  
14.12.2023**

**Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom  
04.10.2013,**

**geändert durch Satzung vom 18.12.2015, 15.12.2016, 13.12.2018, 16.12.2021, 16.12.2022,  
14.12.2023**

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf Wochenmärkten werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung von den Standplatzzinhabern erhoben.

**§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 2,30 EUR.

**§ 3 Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Bei der Gebührenerhebung wird unterschieden zwischen
- a) Dauernutzern, also solchen Nutzern, die den Standplatz durchgehend das gesamte Kalenderjahr nutzen und ihre Marktstandgebühren bargeldlos im Lastschriftverfahren entrichten, und
  - b) Marktbeschickern, die den Markt unregelmäßig nutzen und ihre Marktstandgebühren vor Ort bar entrichten.
- (2) Für die Teilnahme am bargeldlosen Lastschriftverfahren für die unter § 3 Abs. 1 Ziff. a) genannten Dauernutzer wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr festgelegt. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) bei der Berechnung der jährlichen Marktstandgebühr zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen Beträgen jeweils zu Anfang des Quartals im Voraus fällig.
- (3) Die Marktstandgebühr für die Marktbeschicker nach § 3 Abs. 1 Ziff. b), wird von der Marktaufsicht berechnet und gegen Quittung erhoben. Die Quittung über die gezahlte Gebühr ist bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzulegen. Die Marktstandgebühr wird mit dem Bezug des Standplatzes fällig.

**§ 4 Rückzahlung**

Bei Aufgabe des Standplatzes vor Ablauf der Marktzeit wird die Marktstandgebühr weder ermäßigt noch zurückgezahlt. Bei langfristiger Nichtteilnahme eines Dauernutzers am Markt entscheidet der Bürgermeister (Ordnungsamt) nach pflichtgemäßem Ermessen über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

## **§ 5 Einsichtnahme**

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandinhaber bei der Marktaufsicht oder im Rathaus (Ordnungsamt) eingesehen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Marktstandgebührensatzung vom 22.12.1971 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 02.10.2013 beschlossene Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 04.10.2013

Harald Lenßen  
Bürgermeister

**HINWEIS:**

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	02.10.2013	Amtsblatt Nr. 14/2013 vom 08.10.2013	01.01.2014
1. Änderung	16.12.2015	Amtsblatt Nr. 18/2015 Vom 18.12.2015	01.01.2016
2. Änderung	14.12.2016	Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 29.12.2016	01.01.2017
3. Änderung	12.12.2018	Amtsblatt Nr. 15/2018 vom 20.12.2018	01.01.2019
4. Änderung	15.12.2021	Amtsblatt Nr. 18/2021 vom 22.12.2021	01.01.2022
5. Änderung	14.12.2022	Amtsblatt Nr. 21/2022 vom 21.12.2022	01.01.2023
6. Änderung	13.12.2023	Amtsblatt Nr. 22/2023 vom 20.12.2023	01.01.2024